

23

über 236

### 3. Nachtrag

#### Zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen)

Der Punkt 1.1 und 1.1.1 der o.g. RBeihilfen erhält folgende neue Fassung (Anpassung der Pflegegeldsätze):

#### 1. Leistungen an Pflegeeltern

##### 1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege ab 01.01.2024

Laufende Leistungen werden für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen gezahlt.

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld, als Annexleistung der Hilfe zur Erziehung) an Bezugsberechtigte bei Vollzeitpflege setzen sich aus den Kosten für den Sachaufwand (vgl. jährliche Empfehlung zur Fortschreibung Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge<sup>1</sup>) und den Kosten für Pflege und Erziehung zusammen.

Hierbei kommen verschiedene Möglichkeiten der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen der Unterbringung von Pflegekindern in Pflegefamilien in Betracht und werden nachfolgend in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3. beschrieben.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge prüft in jährlichen Abständen die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt diese Empfehlung einer Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an.<sup>2</sup> Mit der Anpassung der jährlichen Pauschalbeträge entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gelten diese automatisch, auch abweichend von nachfolgenden Tabellen.

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	731,00	420,00
6 – 12	864,00	420,00
12 – 18	1025,00	420,00
<b>Ab Vollendung des 18. Lebensjahres</b>	1025,00	420,00

### 1.1.1. Erhöhter erzieherischer Bedarf

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII besondere Formen der Familienpflege zu entwickeln und auszubauen, die einem erhöhten erzieherischen Bedarf des Pflegekinde gerecht werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür notwendig. Die Feststellung erfolgt über ein gesonderetes Verfahren. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf (Stufe 1-3) des Pflegekinde ist im Hilfeplanverfahren zu prüfen und durch die fallführende Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes abschließend festzustellen.<sup>3</sup>

Alter des Pflegekinde (von... bis unter... Jahren)	Stufe lt. Hilfeplanung	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	(geringer Bedarf) 1	731,00	480,00
	(mittlerer Bedarf) 2	731,00	880,00
	(hoher Bedarf) 3	731,00	1.115,00
6 – 12	1	864,00	480,00
	2	864,00	880,00
	3	864,00	1.115,00
12 – 18 und ab 18	1	1025,00	480,00
	2	1025,00	880,00
	3	1025,00	1.115,00

### 1.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen wird entsprechend der Empfehlungen des Dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge insgesamt wie folgt festgelegt:

#### Unfallversicherung

#### Alterssicherung

191,07 EUR / pro Jahr/pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	Mindestens hälftiger Beitrag der gesetzl. Rentenversicherung (max. 48,36 EUR/ Monat) pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil
--	--

(Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins werden die Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege per Nachtrag fortgeschrieben)

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Pflegeeltern auf Antrag und nach einmaliger Vorlage entsprechender Police mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen. Änderungen in der Police sind anzuzeigen. Ein Nachweis über die tatsächlich gezahlten jährlichen Beiträge (mittels Kontoauszug) ist unaufgefordert zu erbringen.

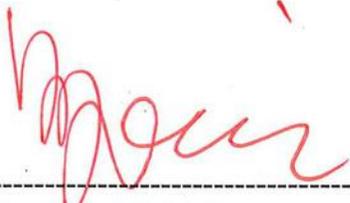
#### Unfallversicherung:

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 15,92 EUR monatlich (191,07 EUR/Jahr) pro Pflegeelternanteil. Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine

Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbetrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt. Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Dieser Nachtrag für die Fortschreibung der Pflegegeldpauschalen / Unfallversicherung tritt mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den 04.10.2023



Prof. Dr. W. Hafezi  
Geschäftsbereichsleiter von  
Bildung, Kultur, Jugend und Sport

**Anlagen**

Matrix

Finanzielle Auswirkungen

Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege

FBL	BL	AGL	Bearb.		
	 06.10.23	Schmidt 4.10.23	Schmidt 4.10.23		

Anlage 3

Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick ab 01.01.2024

Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m. Antrag v. Bewilligung	mit Stellungnahme Soz. RSD/ ASD	mit Stellungnahme Soz. PKD	m. Nachweis oder Beleg	pauschale Gewähr.	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
1.1.	Pflegegeld							
	Kosten für Sachaufwand Altersstufe (von ... unter ... Jahren)							
1.1.1.	0 bis 6 Jahre					X	731,00 €	monatlich
bis	6 bis 12 Jahre					X	864,00 €	monatlich
1.1.3	12 bis 18 Jahre					X	1025,00 €	monatlich
	über 18 Jahre					X	1025,00 €	monatlich
1.1.1.	Kosten für Pflege und Erziehung (Dauerpflege)					X	420,00 €	monatlich
1.1.2.	Erhöhter erzieherischer Bedarf							
	Stufe 1		X	X			480,00 €	Stufe 1 n. Prüfung
	Stufe 2		X	X			880,00 €	Stufe 2 n. Prüfung
	Stufe 3		X	X			1115,00 €	Stufe 3 n. Prüfung
1.1.3	Bereitschaftspflege Freihaltgeld				Vertrag	X	300,00 €	monatlich
1.3.	Alterssicherung	X			X		max. 48,36 €	für Pflegepersonen Einzelfall/Monat
1.3.	Unfallversicherung	X			X		191,07 € oder 15,92 €	für Pflegeperson Einzelfall/Jahr/ Monat
1.4.	Erstausstattung Pflegestelle Bereitschaftspflege	d. (auch X			X		max. 900,00 €	Ersatzbeschaffung nach 5 Jahren